

*** Der Streit um Karl May – ein Vergleich.** Gestern begann in dem Städtchen Hohenstein-Ernsttal, dem Geburtsorte des Reiseromanschriftstellers Karl May, der Prozeß Mays gegen den Waldarbeiter Krügel. Krügel hatte, wie wir ausführlich berichteten, dem Redakteur Lebius, dem Gegner Mays, allerhand übertriebene Mitteilungen über die frühe Jugend des Klägers gemacht, und Lebius verwendete die Angaben zu scharfen Angriffen auf May. Um diesen nun den Boden zu entziehen, will Karl May in dem Prozeß gegen die Quelle von Lebius die Unwahrhaftigkeit dieser Krügelschen Erzählungen dartun. Amtsrichter Bach eröffnete die Verhandlung mit der Frage, ob die Parteien nicht zu einem gütlichen Vergleich bereit seien. Rechtsanwalt Hauboldt erwiderte, daß es Karl May darum zu tun sei, volle Klarheit zu schaffen. Der Beklagte erklärte, daß der Lebiussche Artikel mehr enthalte, als er gesagt habe. R.-A. Puppe fragte den Beklagten, ob er gestern telegraphisch zu Lebius ins Hotel bestellt worden sei und ob dieser ihm eine Entschädigung in Aussicht gestellt habe. Beklagter: „Das will ich erst nach der Verhandlung sagen.“ R.-A. Hauboldt: „Haben Sie nicht geäußert: Wenn Lebius wiederkommt, schmeiße ich ihn aus dem Hause?“ Der Beklagte gibt das zu. Der Vorsitzende gibt dann das Ergebnis der Recherchen bekannt, die über die Straftaten Mays gepflogen worden sind, und zwar über die Jahre 1862 und 1866. Die Zwickauer Behörden haben mitgeteilt, daß sich in ihren Registern trotz eingehender Nachforschungen über May nichts vorgefunden hätte. Dieselbe Mitteilung machen die Behörden in Aue. Nach dreistündiger Verhandlung kam schließlich folgender Vergleich zustande: Der Angeklagte bedauert, Lebius die restlichen unter Klage stehenden Aeüßerungen über den Privatkläger erzählt zu haben; er erklärt weiter, daß er diese Angaben ungeprüft weitergegeben habe und nicht aufrecht erhalten könne. Er nimmt infolgedessen die beleidigenden Angaben zurück. Der Privatkläger nimmt diese Ehrenerklärung an. Die gesamten Kosten des Verfahrens übernimmt der Angeklagte, die gerichtlichen werden gegeneinander aufgehoben. Der Privatkläger zieht die Privatklage und den Strafantrag zurück.

Aus: Würzburger General-Anzeiger, Würzburg. 10.08.1910.

Textfassung: Hans-Jürgen Düsing, August 2018